

Seite 1

No 672

Dem  
Gemeinde Vorsteher in Flirsch

Nach beiliegenden Testaments-Extract  
hat der verstorbene Herr Pfarr Saxer  
von Prutz einen Jahrtag gestiftet, welcher  
in der heiligen Nacht abgehalten werden  
soll, sollte aber für diese Nacht schon eine  
Stiftung bestehen, so soll dafür ein Rorate  
Amt gehalten werden.

Der Vorsteher hat nun über Rücksprache  
mit dem Hochwürdigen Hr. Curaten zu be-  
richten, ob oder ein Jahrtag in  
heiligen Nacht abgehalten werden könne  
oder nicht.

Zur Abhaltung dieser Stiftung hat Stifter  
das im beiliegenden Briefe bei Franziska  
Kerber Joseph Jägers Ehegattin zu Flirsch  
stehende Kapital pr 100fl bestim(m)t  
Die Vorstehung hat sich bin(n)rn 8 Tagen  
zu äußern, ob für die Kirche dieses  
Kapital angenom(m)en werden könne, und  
der Schuldnerin aufgetragen, daß sie  
unter Vorlage der mütterlichen Abhandlung(en)  
und der Besitzbrief die gesetzliche Sicher-  
heit bin(n)en obiger Frist uns weisen.

Keis. Königl. Landgericht

Landeck am 6. Juni 1....[Fleck]

Furtenbach

Seite 2

No 672

Dem  
Gemeinde  
Vorsteher  
in Flirsch

*Unterschrift ....?*

*um 180 Grad gedreht:*

Auf die Erkundigung des Lobl. Landger(ichts) ymst, I.M. No 672 erwidert der gefertigte Vor-  
steher Nachstehendes:

- ad 1) daß für die Hl. Nacht kein Jahrt. gestiftet sey, u. deshalb der fragliche Jahrtag für  
Hochw(ürdigen) H(ernn) Saxer schon gehalt(en) werden kön(n)te.
- ad 2) ob dieses Kapitalien für die Kirche kön(n)e angenom(m)en werd(en), od. nicht, vermag der Gefer-  
tigte nicht zu entscheid(en) aus dem Grunde, weil die in dem Schuldbriefe v. 13ten Aug. 1831

bezeichnete Hypotek bestehend in einem Stück Wiesmad /:Bochenbill(en) genau(n)t:/ mit einem Flächeninhalt von sieben Tagmad, u. für dem Preise von 230fl RW angegeben ist, \während/ in der Abhandlung der Schuldnerin Franziska Kerber ~~aber~~ nur von 3½ Tagmad, also um die Hälfte kleiner – u. dabey doch noch für dem Preise von 200fl erscheint.

Darüber also wird nur der Vormund Eustach Kerber verlässlichenn Aufschluß ertheilen kön(n)en

- ad 3) Kan(n) der Schuldnerin Johan(n)a Fr. Kerber die mütterl. Abhandlung nicht mehr abverlangt werden, indeme sie gestorben, u. 1833 d(en) 16ten Marz verhandelt wurde - aus welcher Abhandlung der ad 2) angeführte Widerspruch mit dem Schuldbrief ersichtlich ist, zu dessen Einsicht beyde hier angeschlossen werd(en)  
Flirsch den 12ten Juny 839